

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 503.03.02/404-II.11a/95

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. Severin Renoldner
und Genossen betreffend Überflug eines
Kampfbombers der Type "Tornado" über
Innsbruck am 7. Oktober 1995

XIX. GP-NR
1921 IAB
1995 -11- 27

20

2058 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Severin Renoldner und
Genossen haben am 13. Oktober 1995 unter der Nr. 2058/J an mich
eine schriftliche Anfrage betreffend Überflug eines Kampf-
bombers der Type "Tornado" über Innsbruck am 7. Oktober 1995
gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Was ist Ihnen über diesen Flug bekannt ?
2. Wann und mit welcher Begründung haben Sie den Überflug
genehmigt bzw. wurde Ihr Ressort mit dieser Frage befaßt
und hat wie entschieden ? Was war der Sinn dieser Ent-
scheidung ?
3. Welche übrigen Regierungsmitglieder wurden konsultiert ?
4. Mit welchen Waffen war das Flugzeug Ihrer Information nach
bestückt ?
5. Weshalb wurde auch noch der Tiefflug genehmigt ?
6. Hat Ihr Ressort Anzeige wegen Neutralitätsverletzung er-
stattet ? Wenn nein, warum nicht ?

./2

7. Aufgrund der heftigen Proteste der Innsbrucker Bevölkerung: wie werden Sie künftig Genehmigungen für derartige Überflüge, insbesondere Tiefflüge verweigern, und im Falle, daß weitere Genehmigungen möglich sind, mit welcher Rechtfertigung ?
8. Welche Rolle spielt im Zusammenhang mit der skandalösen Genehmigung dieses Überfluges der Flughafendirektor in Innsbruck, die Flugsicherung Innsbruck oder Austro-Control ?
9. Welche Konsequenzen wurden gegenüber den für die Entscheidung Verantwortlichen gezogen ?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Dieser militärische Überflug wurde gemäß der Grenzüberflugsverordnung vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten genehmigt. Die näheren Einzelheiten, wie z.B. die Flughöhe, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit von Austro-Control Ges.m.b.H. beziehungsweise der lokalen Flugsicherung, die dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verantwortlich sind. Für Tiefflüge ist eine zusätzliche besondere Erlaubnis der Flugsicherung erforderlich.

Zu 2.:

Der Überflug wurde aufgrund der verbindlichen SR-Res. 982 und 998 der Vereinten Nationen genehmigt.

Zu 3.:

siehe Pkt. 1)

- 3 -

Zu 4.:

Laut Mitteilung des Bundesministerium für Landesverteidigung war das Flugzeug unbewaffnet und verfügte lediglich über Außentanks (Treibstoffreserve).

Zu 5.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 6.:

Da der Überflug im Einklang mit den VN-SR Res. 982 und 998 genehmigt wurde, liegt keine Neutralitätsverletzung vor.

Zu 7.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Von Austro-Control Ges.m.b.H. wurde aber mitgeteilt, daß die Flugsicherung in Hinkunft keine Tiefflüge dieser Art zulassen wird.

Zu 8.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 9.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Wien, am 21. November 1995

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

